

12. April 2023

Zahl:

Bezug:

Bearbeiter:

Günther Kerschbaum

Durchwahl:

27

Friedhofsgebührenordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende

Verordnung

beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung für alle Kommunal-Friedhöfe der Stadtgemeinde Langenlois:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren

Verlängerungsgebühren

Beerdigungsgebühren

Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Grüften und auf 10 Jahre bei Urnennischen beträgt für:

Erdgrabstellen

1.	zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 250,--
2.	zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 350,--
3.	zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 200,--

Sonstige Grabstellen

b.1) Grüfte

1.	zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.200,--
2.	zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.900,--
3.	zur Beisetzung von mehr als 6 Leichen	€ 3.500,--

b.2) Urnen

4.	Urnestelen zur Beisetzung bis zu 3 Urnen	€ 350,--
5.	Urnepulte zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 400,--
6.	Urnwand zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 300,--
7.	Urnwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 400,--

für Randgräber, Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1) vorgesehenen Gebühren um 25 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

1.	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 450,--
2.	Beerdigung einer Leiche bzw. Urne in einer „blinden Gruft“	€ 900,--
3.	Beerdigung einer Leiche bzw. Urne in einer Gruft	€ 800,--
4.	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 250,--
5.	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische/Stele/Pult	€ 200,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (Exhumierung, Zusammenlegung, Tieferlegung) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Jänner 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister – im Auftrag:

StR. DI (FH) Christian Schuh